

RS Vwgh 1998/4/30 94/18/0706

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

FrG 1997 §23 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der letzte Satz des Abs 1 des die Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen regelnden § 23 FrG 1997 normiert, daß die Gültigkeitsdauer der weiteren Niederlassungsbewilligung mit dem Tag der Erteilung beginnt. Diese gesetzliche Anordnung lässt keinen Zweifel daran, daß die besagte Bewilligung ausschließlich mit Wirkung pro futuro erteilt werden darf. Begeht der Fremde (in der Berufung) die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für einen zur Gänze in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, so ist es der Berufungsbehörde aufgrund des § 23 Abs 1 FrG 1997 letzter Satz verwehrt, diesem Begehren zu entsprechen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994180706.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>